



Vereinfachte Flurbereinigung Düffel
Az.: 33-71601

8. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 21.01.2016 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 10.03.2017, 24.10.2017, 28.05.2018, 19.12.2018, 13.06.2019, 14.08.2019 und zuletzt durch den 7. Änderungsbeschluss vom 18.11.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Düffel wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) wie folgt geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung Düffel angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve

Gemeinde Kranenburg

Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstücke 5, 6, 7, 8, 10, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 140, 159, 161, 174, 178, 180, 206, 207, 210, 211, 215, 217, 234, 235, 237, 238, 240, 242, 243, 315, 327,328, 329, 330, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 386, 387, 388

2. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.01.2016 gebildeten Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Düffel mit Sitz in Kranenburg.
3. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 3.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 3.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 3.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 3.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 3.1 und 3.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu

- 3.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
- 3.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 3.2 und 3.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).
- 3.6 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 3.1 bis 3.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.
4. Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Dieser Änderungsbeschlussbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und einer Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei

**Gemeindeverwaltung Kranenburg
Klever Straße 4, 47599 Kranenburg, Rathaus, Zimmer 1.16**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gründe

Vorbemerkung

Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 21.01.2016 hat die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die vereinfachte Flurbereinigung Düffel angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet wurde zwischenzeitlich durch sieben Änderungsbeschlüsse jeweils geringfügig auf ca. 230 ha erweitert. Ziel des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsbeschluss ist die Auflösung des Landnutzungskonfliktes, der sich aus der Lage intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Niederrhein“ ergibt. Der Landnutzungskonflikt konkretisiert sich in den wechselseitig

störenden Nutzungen, die sich aus der Realisierung der naturschutzrechtlichen Verpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) gem. §§ 31, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben.

Die Umsetzung des EU-LIFE-Projektes „Grünlandentwicklung zum Schutz gefährdeter Wiesenvögel“ unter Trägerschaft der NABU Naturschutzstation Niederrhein e.V. ist wesentlicher Bestandteil der Bemühungen des Landes NRW zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

In der aktuellen Bewertung des Projektfortschritts im Rahmen des EU-Monitorings bleiben die Erfolge hinter den Erwartungen bei Projektbewilligung jedoch deutlich zurück. Es ist zwar umfangreiche Landbevorratung erfolgt (inzwischen ca. 127 ha), die Flächen liegen allerdings nur im Ausnahmefall innerhalb der im Maßnahmenkonzept des LANUV identifizierten Schwerpunkträume, wo geeignete Maßnahmen für die gefährdeten Wiesenvögel (z.B. Extensivierung der Bewirtschaftung, Erhöhung der Bodenfeuchte) vorzugsweise zu realisieren sind. Die meisten der Vorratsflächen liegen verstreut im Raum und werden derzeit weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Zur Verbesserung des derzeit problematischen Erhaltungszustandes der Zielarten im Vogelschutzgebiet sind Veränderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung dringend erforderlich. Eine weitere Verzögerung des Projektfortschrittes gefährdet den angestrebten Projekterfolg. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Nachteile für das Schutzprojekt als auch ggfs. resultierende Vertragsverletzungsstrafen der EU gegen das Land NRW nicht hinnehmbar.

Gründe für die Zuziehung

Die Durchführung von ökologisch wirksamen Maßnahmen auf den verstreut liegenden Vorratsflächen führt bei der Vielzahl von Grenzbereichen zwischen intensiv und extensiv genutzten Flächen zu erheblichen Belastungen für die ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung. Im Übrigen sind kleinteilige Maßnahmen für die Zielarten nicht optimal und damit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Landes NRW möglicherweise nicht ausreichend.

Daher sollen die zerstreut liegenden Flächen zusammengelegt werden, um anschließend großflächige Verbesserungsmaßnahmen für die Zielarten ohne Beeinträchtigung einzelner eingestreuter Flächen im Privateigentum zu ermöglichen. Hierin liegt aus naturschutzfachlicher Sicht ein höheres Potenzial für eine gute Zielerreichung im Sinne einer Konfliktlösung, auch wenn eine genaue Prognose aufgrund der Ergebnisoffenheit der Flurbereinigung nicht gestellt werden kann.

Daher soll das Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Düffel nunmehr um den Bereich des Schwerpunktraums Kleyen erweitert werden, um den Nutzungskonflikt zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und den Erfordernissen des Artenschutzes insbesondere dort zu entschärfen. Dabei sollen Flächen in Privateigentum aus der Kernzone des Vogelschutzgebietes herausgelegt werden sowie Flächen der öffentlichen Hand in die Kernzone hinein- und dabei zusammengelegt werden. In der Folge können zusammenhängende Maßnahmen des Wiesenvogelschutzes geplant und umgesetzt werden. Im gleichen Zuge erhalten die Eigentümer (und bei verpachteten Flächen deren Bewirtschafter) landwirtschaftliche Flächen, die einerseits nicht von Vogelschutzmaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt werden können und andererseits außerhalb der identifizierten Schwerpunkträume für den Vogelschutz liegen. Dabei werden agrarstrukturelle Verbesserungen (z.B. hinsichtlich Zugschnitt, Erschließungssituation, Katasterqualität, Anzahl der Flurstücke) angestrebt.

Der Schwerpunktraum Kleyen ist dabei aus verschiedenen Gründen geeignet:

- Dieser Bereich war im Maßnahmenkonzept des LANUV von 2011 unter Beteiligung der relevanten Träger öffentlicher Belange als ein Schwerpunktraum für die Umsetzung von Maßnahmen identifiziert worden.
- Die Kleyen sind begrenzt durch Gräben, Gewässer und Straßenkörper, so dass mögliche wasserbauliche Maßnahmen innerhalb der Kleyen voraussichtlich nicht über diese Strukturen hinauswirken
- Im Übrigen wurden in diesem Gebiet im Laufe der Jahre erhebliche Flächen durch das Land NRW (und andere Körperschaften der öffentlichen Hand sowie den NABU) erworben.

Ziel und Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens entsprechen im Übrigen weiterhin der eingehenden Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses und sind unter Berücksichtigung der vorhergehenden Ausführungen auch für den Zuziehungsbereich Kleyen privatnützig.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Tauschflächen so begrenzt, dass der Zweck der vereinfachten Flurbereinigung Düffel möglichst weitgehend erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Das zuzuziehende Gebiet soll im Rahmen der Flurbereinigung voraussichtlich neu vermessen werden. Zur Vereinfachung des technischen Verfahrens werden daher einzelne Flächen allein aus vermessungstechnischen Gründen einbezogen. Die Gebietsabgrenzung ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Sie kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, erneut geändert werden.

Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Eigentümer

Die voraussichtlich neu beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 17.02.2020 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die im Verfahren anfallenden Kosten vollständig vom Land NRW und von der Stiftung für Natur und Heimat in de Gelderse Poort getragen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das objektive private Interesse an der Durchführung der Bodenordnung und der Auflösung des Nutzungskonfliktes besteht.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden. Den vorgetragenen Bedenken verschiedener Träger und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ist die Flurbereinigungsbehörde nach Abwägung nicht gefolgt.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Düffel gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG vor.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind gegeben.

Sie liegt im Interesse der Mehrzahl der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren zügig fortgeführt werden können. Durch die Neuordnung des Gebietes sollen die sich aus der wechselseitig störenden Nutzung der Flächen resultierenden erheblichen Nachteile gemindert oder beseitigt werden.

Die Zuziehung liegt darüber hinaus auch im öffentlichen Interesse. Es besteht die Gefahr, dass erhebliche öffentliche Mittel zurückgezahlt werden müssen, wenn die Bereitstellung von Flächen zur Realisierung der Vogelschutzmaßnahmen im geeigneten Gebiet, nicht erreicht wird und das Vertragsverletzungsverfahren der EU wieder aufgenommen wird.

Wegen der Komplexität und der damit verbundenen zeitlichen Dauer im Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens ist es unbedingt erforderlich, unverzüglich mit den Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren fortzufahren. Die maßgeblichen Arbeiten sind zunächst die Ergänzungswahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft sowie die Dokumentation des Altbestandes durch Legitimierung der Beteiligten und deren Einlagewerte.

Dies kann aber nur erreicht werden, wenn der Flurbereinigungsbeschluss mit der sofortigen Vollziehbarkeit erlassen wird, andernfalls würden eingelegte Rechtsbehelfe die Aufnahme und Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen verhindern.

Das schutzwürdige Interesse der Flurbereinigungsteilnehmer bleibt trotz der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gewahrt. Eigentumsregelungen

durch den Flurbereinigungsplan und die Ausführungsanordnung können erst nach Bestandskraft der Zuziehung erfolgen. Hiergegen stehen den Beteiligten erneut Rechtsmittel offen. Den Flurbereinigungsteilnehmern entstehen somit weder durch die Zuziehung noch durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nachteile in ihrer Rechtsposition.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Düffel hat eine Größe von 434 ha. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Rechtsbehelfshinweis für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und den technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

(LS)

Im Auftrag

Gez.
Ralph Merten

Hinweis

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

Hinweise zum Datenschutz

- Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).
- Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.